

Satzung der Stadt Plauen über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), des § 7 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725), der §§ 2, 9 und 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), und des § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich / Gebührenpflicht

- (1) Diese Satzung gilt für den Hauptfriedhof der Stadt Plauen und den Friedhof Kauschwitz.
- (2) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - Erwerber / Inhaber eines Grabnutzungsrechtes ist,
 - eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - sich gegenüber der Stadt Plauen zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht ist, der in dieser Satzung beschrieben ist.
- (2) Auf die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr können freiwillige Vorausleistungen geleistet werden. In diesen Fällen wird ein Vorauszahlungszuschlag in Höhe von 10% auf die Gebühr erhoben.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.
- (4) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dies gilt entsprechend für die Vorausleistungen nach Absatz 2 und 3.

II. Gebührentarif

1. Überlassung von Grabstellen

1.1	Erbbestattungsstellen (Bei mehrstelligen Grabstellen gilt die Gebühr je Grablager.)	
1.1.1	Kindergrabstelle (für Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres, für Fehlgeborene und Totgeborene) für 10 Jahre	61,50 €
1.1.2	Reihenstelle für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres für 20 Jahre	123,00 €
1.1.3	Reihenstelle für Verstorbene ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres für 20 Jahre	195,00 €
1.1.4	Reihenstelle für Verstorbene ab Vollendung des 13. Lebensjahres für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	307,00 €
1.1.5	Reihenstelle nach Wahl für 20 Jahre	368,00 €
1.1.6	Gartenstelle für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	429,50 €
1.1.7	Parkstelle für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	493,50 €
1.1.8	Parkstelle in bevorzugter Lage für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	613,50 €
1.1.9	Mauerstelle für 20 Jahre (Friedhof Kauschwitz)	429,50 €
1.2	Feuerbestattungsstellen	
1.2.1	Urnen-Reihenstelle für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	150,00 €
1.2.2.	Urnen-Wahlstelle für 20 Jahre	250,00 €
1.2.3	Urnen-Gartenstelle für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	350,00 €
1.2.4	Urnenparkstelle für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	450,00 €
1.3	Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Mindestruhezeit hinaus beträgt pro Jahr der Verlängerung bei Kindergrabstellen nach 1.1.1 1/10 und bei allen anderen Grabstellen 1/20 der entsprechend geltenden Gebühren für die Überlassung.	

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Kalenderjahr und Grabstelle unabhängig von der Bestattungsart	20,00 €
Für das Jahr, in dem das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erstmalig vergeben wird, wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.	

3. Durchführung von Bestattungen

3.1	Erbbestattung Öffnen, Ausgrünen und Schließen des Grabes, 4 Sargträger, Benutzung Transportwagen, Sarg ablassen	
-----	--	--

3.1.1	Erdbestattung in eine Einzelgrabstelle	
3.1.1.1	für Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres, für Fehlgeborene und Totgeborene	204,50 €
3.1.1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	409,00 €
3.1.1.3	für Verstorbene ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	613,50 €
3.1.1.4	für Verstorbene ab Vollendung des 13. Lebensjahres	895,00 €
3.1.2	Erdbestattung in einer Rasen-Gemeinschaftsgrabanlage einschließlich Namensnennung, Friedhofsunterhaltungsgebühr und gärtnerischer Pflege für 20 Jahre Ruhezeit	2.600,00 €
3.1.3	Erdbestattung im muslimischen Grabfeld einschließlich Friedhofsunterhaltungs- gebühr und gärtnerischer Pflege der Grabanlage für 20 Jahre Ruhezeit	
3.1.3.1	für Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres, für Fehlgeborene und Totgeborene	660,00 €
3.1.3.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	1.200,00 €
3.1.3.3	für Verstorbene ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	1.750,00 €
3.1.3.4	für Verstorbene ab Vollendung des 13. Lebensjahres	2.200,00 €
3.2	Urnenbeisetzung Öffnen, Ausgrünen und Schließen des Grabes, Urnenträger	
3.2.1	Beisetzung einer Urne in eine Einzelgrabstelle	125,00 €
3.2.2	Beisetzung einer Urne in ein Pflegegrab einschließlich Errichtung des Grabmals, gärtnerischer Gestaltung, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege für 20 Jahre Ruhezeit	
3.2.2.1	Beisetzung einer Urne in ein Pflege-Einzelgrab	2.050,00 €
3.2.2.2	Beisetzung einer Urne in ein Pflege-Partnergrab	2.150,00 €
3.2.2.3	Beisetzung einer zweiten Urne in ein bestehendes Pflege-Partnergrab einschließlich Namensnachtrag sowie Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege während der verlängerten Nutzungszeit von 20 Jahren	1.150,00 €
3.2.2.4	Verlängerung der Nutzungszeit eines Pflege-Partnergrabes einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege; maximal bis zur zweiten Beisetzung; pro Kalenderjahr	75,00 €
3.2.3	Beisetzung einer Urne in eine Gemeinschaftsanlage (GA) einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre Ruhezeit	
3.2.3.1	Gemeinschaftsanlage in Rasenfläche (Grüne Wiese)	695,00 €
3.2.3.2	Gemeinschaftsanlage in abgegrenzten Grabfeldern mit Bepflanzung (Rosen GA)	870,00 €

3.2.3.3	Gemeinschaftsanlage in abgegrenzten Grabfeldern, mit Bepflanzung und Namensnennung der Bestatteten auf einem Gemeinschaftsgrabmal (GA Grabmal)	1.135,00 €
3.2.4	Beisetzung einer Urne im Urnenpark einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege der Grabanlage für 20 Jahre Ruhezeit	
3.2.4.1	Beisetzung einer Urne am Fuß eines Baumes	1.600,00 €
3.2.4.2	Beisetzung einer Urne an einem großwüchsigem Strauch	1.400,00 €
3.2.4.3	Zuschlag für das Setzen einer Grabplatte mit dem Namen des Verstorbenen	325,00 €
3.3	Ausgrabung einer Urne	200,00 €

4. Errichtung eines Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen

4.1	Zustimmung für das Aufstellen eines stehenden Grabmales, Grabkreuzes oder einer vergleichbaren baulichen Anlage einschließlich der jährlichen Standfestigkeitsprüfung	75,00 €
4.2	Zustimmung für das Setzen eines liegenden Grabmales oder einer vergleichbaren baulichen Anlage	35,00 €

5. Verwaltungskosten

Es gilt ergänzend die Satzung der Stadt Plauen über die Erhebung von Verwaltungskosten in der jeweils geltenden Fassung.

6. Leistungen des Krematoriums

6.1	Einäscherung eines Verstorbenen einschl. Nebenleistungen, mit Ausnahme des Falls von Nr. 6.2. – inklusive Mehrwertsteuer	226,10 €
6.2.	Einäscherung von Fehlgeburten, Totgeborenen und Verstorbenen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres einschl. Nebenleistungen – inklusive Mehrwertsteuer	89,25 €
6.3	Benutzung des Kühlraumes Die Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes wird für Leichen, die im Krematorium der Stadt Plauen eingeäschert werden oder auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Plauen erdbestattet werden, einmalig pauschal und für Leichen, die nicht im Krematorium der Stadt Plauen eingeäschert oder auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Plauen erdbestattet werden, je angefangenen Kalendertag erhoben.	25,00 €
6.4	Benutzung des Einbettraumes	35,00 €
6.5	Versand einer Urne innerhalb der BRD– inklusive Mehrwertsteuer	89,25 €
6.6	Vorbereitung und Begleitung der zweiten amtlichen Leichenschau einschließlich Bearbeitung der Begleitpapiere Diese Gebühr wird nur für Leichen erhoben, die nicht im Krematorium der Stadt Plauen eingeäschert werden.	40,00 €

- 6.7 Aufbewahrung einer Urne über einen Zeitraum von 4 Wochen hinaus je angefangene Woche 10,00 €

7. Benutzung von Feierhallen und Verabschiedungsräumen

- 7.1 Feierhallen (einschließlich Dekoration und musikalischer Umrahmung)
Die Nutzungszeit der Feierhallen beträgt 30 Minuten. Je weiterer begonnener Nutzungszeit von 30 Minuten sind 25 % der Grundgebühr im Sinne von Punkt 7.1.1 bis 7.1.3 zu entrichten.
- 7.1.1 große Feierhalle Hauptfriedhof
(120 Sitzplätze, weitere Stehplätze möglich) 300,00 €
- 7.1.2 kleine Feierhalle Hauptfriedhof
(40 Sitzplätze, keine Stehplätze möglich) 155,00 €
- 7.1.3 Feierhalle Friedhof Kauschwitz 77,00 €
- 7.2. Verabschiedungsräume (einschließlich Dekoration und musikalischer Umrahmung)
Die Nutzungszeit der Verabschiedungsräume beträgt 30 Minuten für Verabschiedungen am Sarg und 15 Minuten für Verabschiedungen an der Urne. Je weiterer begonnener Nutzungszeit von 30 Minuten für Verabschiedungen am Sarg und 15 Minuten für Verabschiedungen an der Urne sind 25 % der Grundgebühr im Sinne von Punkt 7.2.1 bis 7.2.4 zu entrichten.
- 7.2.1 Verabschiedungsraum mit Glastrennwand – Verabschiedung am Sarg
(10 Sitzplätze, weitere Stehplätze möglich) 85,00 €
- 7.2.2 Verabschiedungsraum groß – Verabschiedung am Sarg
(20 Sitzplätze, weitere Stehplätze möglich) 110,00 €
- 7.2.3 Verabschiedungsraum groß – Verabschiedung an der Urne
(20 Sitzplätze, weitere Stehplätze möglich) 65,00 €
- 7.2.4 Verabschiedungsraum klein – Verabschiedung an der Urne
(12 Sitzplätze, keine Stehplätze möglich) 40,00 €

III. Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plauen über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 02. Februar 2012 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 2 S. 9), geändert durch Satzung vom 22. Juni 2012 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 7 S. 11) außer Kraft.